



Ergebnisse der Anhörung zum Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2015 bis 2021 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein

Inhaltsverzeichnis

Einführung	2
Themenblock „Grundsätzliches“:	4
Themenblock „OW – ergänzende Maßnahmen Gewässerunterhaltung“:	10
Themenblock „OW – ergänzende Maßnahmen Schutzgebiete“:	13
Themenblock „OW – ergänzende Maßnahmen Gewässerallianz Niedersachsen“:	15
Themenblock „OW – ergänzende Maßnahmen Reduzierung Belastungen“:	19
Themenblock „GW – ergänzende Maßnahmen“:	30
Themenblock „Grundlegende Maßnahmen“:	31
Themenblock „Agrarpolitik“:	35
Themenblock „Finanzierung/Umsetzung“:	37
Themenblock „Sonstiges“:	42



Einführung

Die Anhörung der Öffentlichkeit zum Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Bewirtschaftungsplänen 2015 bis 2021 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein und zum Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2015 bis 2021 der o. g. Flussgebiete fand in der Zeit vom 22.12.2014 bis zum 22.06.2015 statt.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung umfasste neben der Auslegung der Anhörungsdokumente auch die Vorstellung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme 2013, die aktuelle Zustandsbewertung für Oberflächengewässer und Grundwasser, einen Vergleich zu den Aussagen aus dem ersten Bewirtschaftungsplan sowie die Strategien und Maßnahmen für die Zielerreichung in Niedersachsen. Die wesentlichen Inhalte der Anhörungsdokumente wurden durch den NLWKN in den Gebietskooperationen und durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz in den vier landesweiten Gebietsforen vorgestellt.

Durch die Öffentlichkeitsbeteiligung wurden zahlreiche Institutionen, Kommunen, Verbände, angrenzende Bundesländer sowie Bürgerinnen und Bürger über die Inhalte der vorgenannten Dokumente und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme informiert.

Insgesamt sind zu den ausgelegten niedersächsischen Beiträgen 32 Stellungnahmen eingegangen. 23 Stellungnahmen bezogen sich dabei auf den niedersächsischen Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen, 25 Stellungnahmen auf den niedersächsischen Beitrag zu den Maßnahmenprogrammen. Stellungnahmen, die inhaltlich auch auf die internationalen und nationalen Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme abzielten, wurden an die jeweilige Geschäftsstelle der Flussgebietsgemeinschaft weitergeleitet.

Die Stellungnahmen kamen insbesondere aus dem Bereich der Naturschutzverbände, der niedersächsischen Unterhaltungsverbände, der Landwirtschaft und der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Nur wenige Kommunen haben sich zu den niedersächsischen Beiträgen geäußert. Von Privatleuten sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Die stellungnehmenden Stellen sind aus Datenschutzgründen anonymisiert worden. Jede Stellungnahme ist mit einer Kennung und einer fortlaufenden Eingangsnummer versehen worden. Aus dieser Codierung ergibt sich das Bezugsdokument.

Jede Stellungnahme wurde bezüglich der Einwendungen im Detail thematisch gesichtet und anschließend nach Themen gruppiert tabellarisch zusammengefasst.

Zu den Themenblöcken, die sich während der Bearbeitung der Stellungnahmen abzeichneten, gehören: „Grundsätzliches“, „OW – ergänzende Maßnahmen Unterhaltung“, „OW - ergänzende Maßnahmen Schutzgebiete“, „OW – ergänzende Maßnahmen Gewässerallianz Niedersachsen“, „OW – ergänzende Maßnahmen Reduzierung Belastungen“, „GW - ergänzende Maßnahmen“, „Grundlegende Maßnahmen“, „Agrarpolitik“, „Finanzierung/Umsetzung“, „Sonstiges“.

Die Einwender bezogen sich in ihren Stellungnahmen zum niedersächsischen Beitrag zu den Maßnahmenprogrammen 2015 bis 2021 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein überwiegend auf die niedersächsischen Fließgewässer. Auf das Grundwasser, die stehenden Gewässer sowie die Übergangs- und Küstengewässer bezogen sich deutlich weniger Einwender. Zu dem Thema „OW – ergänzende Maßnahmen – Reduzierung Belastungen“ gibt es mit Abstand die meisten Einzelforderungen. Gefolgt von den Themen „Grundsätzliches“ sowie „Finanzierung/Umsetzung“.



Für die Beantwortung der Stellungnahmen wurden die Stellungnahmen entsprechend der genannten Themenblöcke zusammengefasst.

Das bedeutet, dass Sie sich als Einwender mit Ihrer Stellungnahme evtl. in verschiedenen Themenblöcken wiederfinden können.

Die tabellarisch dargestellten Themenblöcke bestehen aus sechs Spalten:

Lfd. Nr.	In dieser Spalte ist die der Stellungnahme zugeordnete Kennung und Eingangsnummer zu finden.
Name	Hier ist der Name des Einwenders/der Institution zu finden.
Einzelforderung	Hier sind die verschiedenen Einzelforderungen aufgeführt.
Anpassungsbedarf	Aus dieser Spalte lässt sich entnehmen, ob eine Änderung an den Beiträgen für die Maßnahmenprogramme vorgenommen wurde.
Erläuterung	Unter dem Punkt Erläuterung finden Sie die Bewertungen/Begründungen der jeweiligen Einzelforderungen sowie ggf. die Darstellung der geänderten Textpassagen (rot markiert).
Kapitel	Optional: Sofern Änderungen vorgenommen wurden, sind in dieser Spalte das Kapitel und die Seitenzahl(en) angegeben.

Innerhalb eines Themenblocks sind die Einwendungen mit einer positiven Würdigung hinsichtlich der Inhalte der ausgelegten Dokumente und die kritischen Stellungnahmen jeweils getrennt dargestellt.

Bei der Beantwortung der Einzelforderungen wird an unterschiedlichen Stellen in der Anhörungstabelle auf Arbeitspapiere der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) sowie auf bestimmte Hintergrunddokumente Niedersachsens verwiesen. Diese Dokumente finden Sie unter den folgenden Internetadressen:

Arbeitsmaterialien der LAWA: <http://wasserblick.net/servlet/is/142651/>

(www.wasserblick.net > Öffentliches Forum > Informationen der LAWA > Arbeitsmaterialien der LAWA für die Umsetzung der WRRL)

Hintergrunddokumente Niedersachsens:

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/wasserwirtschaft/egwasserrahmenrichtlinie/umsetzung/egwrrl/bewirtschaftungsplaene/hintergrunddokumente_2014/hintergrunddokumente-2014-129833.html

(www.nlwkn.niedersachsen.de > Wasserwirtschaft > EG-Wasserrahmenrichtlinie > Umsetzung der EG-WRRL > Bewirtschaftungsplan & Maßnahmenprogramm > Hintergrunddokumente 2014



Themenblock „Grundsätzliches“:

Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
Positive Würdigung					
NI BMNP 0007	Unterhaltungsverband	Die gewählte Form der Informations- und Entscheidungsfindung zur Zielerreichung der EG-WRRL durch die Bildung der Gebietskooperationen wird begrüßt.	Änderung nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
NI BMNP 0009	Unterhaltungsverband	Der programmatische Ansatz der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme wird grundsätzlich begrüßt. In Anbetracht der gesetzlich vorgeschriebenen Berichterstattungen gegenüber der Europäischen Kommission eröffnet dies eine gewisse Flexibilität.			
NI BMNP 0017	Interessenvertretung Landwirtschaft	Der Ansatz der Angebotsprogrammatik und der Programmbaustein der ergänzenden freiwilligen Maßnahmen werden begrüßt.			
NI BMNP 0020	Sport/Freizeit	Die mit der EG-WRRL verbundene Zielsetzung, die Qualität der Oberflächengewässer zu verbessern wird begrüßt.			
NI BMNP 0021	Interessenvertretung Landwirtschaft	Der Verzicht auf die Benennung, Quantifizierung und Zuordnung von Einzelmaßnahmen zu einzelnen Grundwasserkörpern bzw. Oberflächengewässern wird für sinnvoll gehalten.			
NI BMNP 0024	Fischereiverband	Die allgemeinen Vorhaben, insbesondere zur Verbesserung der Durchgängigkeit (Fischpassierbarkeit), werden unterstützt.			



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
Kritik					
NI BMNP 0003	Umweltverband	Das Maßnahmenprogramm wird den Anforderungen der Europäischen Kommission hinsichtlich einer detaillierten und konkretisierten Darstellung der Maßnahmen und einer Zeitschiene für deren Umsetzung nicht gerecht.	Änderung nicht erforderlich.	Das Maßnahmenprogramm entspricht grundsätzlich den Anforderungen der EG-WRRL. Es handelt sich im Wesentlichen um eine Fortschreibung des ersten Maßnahmenprogramms 2009-2015. Der Compliance Check der Kommission zu diesem Maßnahmenprogramm hat keine Hinweise dafür gegeben, dass Aufbau und Inhalt des Maßnahmenprogramms nicht richtlinienkonform sind. Niedersachsen steht über den sogenannten CIS-Prozess (Common Implementation Strategy) hinsichtlich des gemeinsamen Verständnisses der Anforderungen der EG-WRRL in Kontakt mit der Europäischen Kommission und den anderen Mitgliedsstaaten. Im Ergebnis dieser Beratungen und Abstimmungen in der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) werden bezogen auf die Wasserkörper -dem sogenannten „DPSIR“-Konzept (driving forces -pressure- status-impact- response; Modell zur Darstellung der Umweltbelastungen) folgend- diejenigen Maßnahmentypen gemeldet, die geeignet sind, den Zustand in Abhängigkeit von der jeweiligen Belastung des Wasserkörpers zu verbessern. In Niedersachsen werden zusätzlich die jeweiligen konkretisierenden Handlungsempfehlungen pro Wasserkörper	
NI BMNP 0024	Fischereiverband	Maßnahmen werden sehr allgemein und pauschal aufgeführt, welche im konkreten Einzelfall in den Neben- und Obergewässern zu fachlichen Widersprüchen und rechtlichen Problemen führen können.			
NI BMNP 0009	Unterhaltungsverband	Bei der Zuordnung von Maßnahmentypen zu den Wasserkörpern sollten die spezifischen Eigenschaften, Belastungen und Nutzungen des jeweiligen Wasserkörpers stärkere Berücksichtigung finden.			



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
				aktualisiert, präzisiert und veröffentlicht.	
NI BMNP 0003	Umweltverband	Der Ansatz der Angebotsplanung für Maßnahmenträger, ohne räumliche Schwerpunkte und ohne Zeitziele hat bisher nicht zum Erfolg geführt. Es wird daher für erforderlich gehalten, konkrete Maßnahmen und lokalisierte Maßnahmen zu benennen oder Umsetzungsfahrpläne zu erstellen, in denen die erforderlichen Maßnahmen konkretisiert, verortet und zeitlich und räumlich priorisiert werden.	Änderung nicht erforderlich.	Auf der Grundlage politischer Vorgaben erfolgt die Maßnahmenumsetzung in Niedersachsen auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum freiwillig. Vor Ort sind die Maßnahmenträger aufgefordert, Maßnahmen zur Zielerreichung der EG-WRRL umzusetzen. Das Prinzip der Freiwilligkeit wird vom Land durch Bereitstellung von Fördermitteln flankiert und soll somit Anreize schaffen. Neben den Beratungsangeboten zum Gewässerschutz (Grundwasser und Oberflächengewässer) wurde für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum die „Gewässerallianz Niedersachsen“ gestartet, um zielgerichteter Maßnahmen umsetzen zu können. Die Festlegung auf bestimmte Schwerpunktgewässer ist dabei ein wesentlicher Teil des Konzepts.	
NI BMNP 0018	Umweltverband	Das Prinzip der Freiwilligkeit wird als konkretes Hemmnis für Zielerreichung angesehen.			
NI BMNP 0003	Umweltverband	Es fehlt eine Darstellung der Abstimmung oder Verzahnung zwischen Hochwasserrisikomanagement und EG-WRRL unter Beachtung der möglichen Synergieeffekte.	Änderung nicht erforderlich.	Grundsätzlich sollen Synergien verschiedener Maßnahmen gemäß EG-WRRL und Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRMRL) genutzt werden. Bei der Aufstellung des gemeinsamen LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalogs hat eine generelle Vorprüfung der angestrebten Maßnahmenwirkungen stattgefunden. Zur Umsetzung der HWRMRL stehen im LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog insgesamt 29 Maßnahmenarten zu Auswahl. 14 davon unterstützen die Zielerreichung der EG-WRRL, während es bei sechs	



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
				Maßnahmenarten zu Zielkonflikten kommen kann. Eine entsprechende Zuordnung befindet sich in Tabelle 30 in Verbindung mit Tabelle 33 des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen der Flussgebiete sowie in den HWRMRL-Plänen.	
NI BMNP 0005	Industrie	Bei der Maßnahmenplanung ist es erforderlich, potentiell betroffene Unternehmen frühzeitig einzubeziehen.	Änderung nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
NI BMNP 0005	Industrie	Für die Erhaltung gewerblicher und industrieller Wertschöpfungsketten in Südostniedersachsen ist es wichtig, langfristige Planungssicherheit zu gewährleisten und den Unternehmen ein Entwicklungspotential für künftige Investitionen aufzuzeigen. Eine vage und ungenaue Beschreibung potentiell einschränkender Maßnahmen wirkt dem entgegen.	Änderung nicht erforderlich.	Der niedersächsische Beitrag zu den Maßnahmenprogrammen ist als Angebotsplanung ausgerichtet und enthält dementsprechend Maßnahmentypen, die in den einzelnen Wasserkörper zur Anwendung kommen sollen. Aufbauend auf dem Prinzip der Freiwilligkeit ist die Abstimmung mit den Betroffenen bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen ein essenzieller Bestandteil der Maßnahmenumsetzung.	
NI BMNP 0005	Industrie	Zur Umsetzung der EG-WRRL sehen sich die Unternehmen in der Verantwortung, die Ziele des Gewässerschutzes zu beachten. Daher gilt es, auf kommunaler Ebene bevorzugt freiwillige Kooperationen mit der Wirtschaft zu vereinbaren.	Änderung nicht erforderlich.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.	
NI BMNP 0008	Unterhaltungsverband	Eine deutliche Klarstellung der Zuständigkeiten für die durchzuführenden Maßnahmen für die Flussgebietseinheit Ems wäre hilfreich.	Änderung nicht erforderlich.	Gemäß Artikel 3 EG-WRRL wurde der EU-Kommission 2003 für die Umsetzung des Maßnahmenprogramms nach Artikel 11, Anhang VI EG-WRRL/§ 117 Niedersächsisches Wassergesetz der Flussgebietseinheit Ems als zuständige Flussgebietsbehörde des Bundeslandes Niedersachsen das Niedersächsische	



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
				Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz gemeldet. Für die regionale Umsetzung von Maßnahmen gibt es keine abschließenden gesetzlichen Zuständigkeiten. Nach dem Prinzip der Freiwilligkeit erwartet das Umweltministerium von potentiellen Maßnahmenträgern die Übernahme von Trägerschaften und unterstützt dies im Rahmen der „Gewässerallianz Niedersachsen“ durch die Finanzierung von Personal bei ausgewählten Wasserverbänden sowie durch die Bereitstellung von Investitionsmitteln für die Fließgewässer- und Auenentwicklung.	
NI BMNP 0009	Unterhaltungsverband	Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz muss sich nicht nur bezüglich der Koordinierung und Überwachung der Maßnahmen verantwortlich erklären, sondern auch hinsichtlich der Zielerreichung der Gewässer in der Verantwortung stehen.	Änderung nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
NI BMNP 0010	Umweltverband	Das Vorsorge- und Verursacherprinzip muss bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme immer im Vordergrund stehen.	Änderung nicht erforderlich.	Das Vorsorge- und Verursacherprinzip ist eine wesentliche Grundlage bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme. Die Umsetzung über den „DPSIR“ – Konzept (driving forces, pressure, states, impact and responses; Modell zur Darstellung der Umweltbelastungen) ist im Bewirtschaftungsplan und im Maßnahmenprogramm detailliert erläutert. Grundsätzlich ist für eine zielgerichtete Maßnahmenplanung zur Verbesserung des	
NI BMNP 0018	Umweltverband	Bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme sollten das Vorsorge- und Verursacherprinzip gelten.			



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
				Gewässerzustands sicherzustellen, dass bei der Auswahl der Maßnahme die Ursache für die Defizite im Gewässer bekannt ist und die Maßnahme bestmöglich auf die Behebung dieser Defizite ausgerichtet ist.	
NI BMNP 0011	Unterhaltungsverband	Das Maßnahmenprogramm ist nicht geeignet, die im Bewirtschaftungsplan beschriebenen Defizite zu beheben. Das liegt nicht an den Maßnahmen sondern der nicht gelungenen Übertragung auf das norddeutsche Flachland und die dortigen Gegebenheiten. Da bereits der zweite Bewirtschaftungszeitraum beginnt, scheint ein Umdenken hinsichtlich der ökologischen Wünsche und dem Besinnen auf das, was tatsächlich durch die EG-WRRL gefordert wird, ratsam.	Änderung nicht erforderlich.	Der programmatische Ansatz des Maßnahmenprogramms bietet einen entsprechenden Rahmen für die erforderlichen Maßnahmen. Vor diesem Hintergrund sind die Akteure vor Ort aufgefordert, adäquate Maßnahmen umzusetzen, damit die ökologischen Ziele der EG-WRRL erreicht werden können.	
NI BMNP 0018	Umweltverband	Die Anstrengungen Niedersachsens Gewässerentwicklungen umgesetzt zu haben, werden gewürdigt. Es werden jedoch zu wenige Maßnahmen umgesetzt. Dies ist u.a. auf nicht vorhandene Personalressourcen des Landes Niedersachsen zurückzuführen.	Änderung nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
NI BMNP 0018	Umweltverband	Die Wasser-, Boden- und Naturschutzbehörden sollten politisch und organisatorisch unabhängig aufgestellt werden.	Änderung nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
NI BMNP 0024	Fischereiverband	Zur Umsetzung von Maßnahmen müssen vorrangig Pläne und Programme u.a. zur Reduzierung der Salzbelastung (Weser) und zur Beschränkung von Kühlwasserentnahmen auf ein fischverträgliches Maß für die großen Flüsse Anwendung finden.	Änderung nicht erforderlich.	Bei der Genehmigung von Wasserentnahmen wird den gesetzlichen Vorgaben, unter anderem dem Fischschutz, Rechnung getragen.	



Themenblock „OW – ergänzende Maßnahmen Gewässerunterhaltung“:

Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
Kritik					
NI BMNP 0001	Kommune	Aufgrund der steigenden Beschädigungen der Gewässerböschungen durch wachsende Nutria-Populationen wird vorgeschlagen, diesen Punkt als Maßnahmentyp zur Reduzierung von Belastungen durch anthropogene Auswirkungen aufzunehmen.			
NI BMNP 0008	Unterhaltungsverband	Giftige Pflanzen und die Ausbreitung von Nutria und Bisam verursachen einen Mehrbedarf an Gewässerunterhaltung. Eine Klarstellung im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm dafür, dass die prognostizierte Kostensteigerung bei der Bekämpfung invasiver Arten nicht ausschließlich zu Lasten der Unterhaltungspflichtigen gehen kann, wird gefordert.	Änderung nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
NI BMNP 0004	Unterhaltungsverband	Die Pflege und Entwicklung an den Fließgewässern können nur dort eingeleitet werden, wo sich keine signifikant negativen Auswirkungen ohne eine Erhöhung von schädlichen Wasserständen ergeben.			
NI BMNP 0007	Unterhaltungsverband	Im Kontext der naturnahen Gewässerentwicklung durch eine extensive Gewässerunterhaltung müssen die rechtlichen und fachlichen Vorgaben für die Unterhaltungsverbände zur Sicherung des ordnungsgemäßen Abflusses stärker berücksichtigt und dargestellt werden.	Änderung nicht erforderlich.	Die Unterhaltung hat nicht nur den ordnungsgemäßen und schadlosen Wasserabfluss zu gewährleisten, sondern gleichrangig auch die gewässerspezifischen ökologischen Belange zu berücksichtigen.	



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
NI BMNP 0008	Unterhaltungsverband	Die Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses darf gegenüber den ökologischen Anforderungen nicht zurückstehen. Beide rechtlich verankerten Anforderungen an die Gewässerunterhaltung müssen sich als gleichberechtigte Positionen gegenüber stehen. Eine entsprechende Darstellung ist deshalb im Bewirtschaftungsplan/Maßnahmenprogramm deutlich zu machen.	Änderung nicht erforderlich.	Die Unterhaltung hat nicht nur den ordnungsgemäßen und schadlosen Wasserabfluss zu gewährleisten, sondern gleichrangig auch die gewässerspezifischen ökologischen Belange zu berücksichtigen.	
NI BMNP 0008	Unterhaltungsverband	Im Hinblick auf die Gewässerunterhaltung ist auf die organisationsrechtlichen Grundlagen und Beschränkungen der verbandlich strukturierten Unterhaltungsträger hinzuweisen, denen derzeit keinerlei durch Mitgliederbeiträge finanzierte Mittel für die Umsetzung der EG-WRRL zur Verfügung stehen.	Änderung nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
NI BMNP 0008	Unterhaltungsverband	Die klimatischen Veränderungen (Starkregenereignisse, „milde Winter“ etc.) erfordern eine angepasste Gewässerunterhaltung. Dies zeigt sich insbesondere in der Notwendigkeit, schon frühzeitig den ordnungsgemäßen Wasserabfluss herstellen zu müssen. Eine Beeinträchtigung der Gewässerökologie ist dann unausweichlich.	Änderung nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
NI BMNP 0017	Interessenvertretung Landwirtschaft	Bei der Umsetzung von Maßnahmen ist darauf zu achten, dass der ordnungsgemäße Wasserabfluss sichergestellt ist.	Änderung nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
NI BMNP 0018	Umweltverband	Es wird kritisiert, dass den Unterhaltungsverbänden keine finanziellen Mittel für Maßnahmen zur Verfügung stehen,	Änderung nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
		die zur Zielerreichung der EG-WRRL beitragen.			
NI BMNP 0018	Umweltverband	Die „Maßnahmen zur Anpassung/Optimierung der Gewässerunterhaltung“ sowie „Maßnahmen zur Reduzierung der Belastung infolge von Geschiebeentnahmen“ müssen im niedersächsischen Leitfaden „Maßnahmenplanung Oberflächengewässer Teil A-Hydromorphologie“ aufgeführt werden.	Änderung nicht erforderlich.	Der genannte Leitfaden „Maßnahmenplanung Oberflächengewässer - Teil A Fließgewässer-Hydromorphologie“ des NLWKN wird aktuell fortgeschrieben und im Anschluss auf den Internetseiten des NLWKN veröffentlicht. Hinsichtlich der Gewässerunterhaltung wird darauf hingewiesen, dass auch der Leitfaden „Gewässerunterhaltung in Niedersachsen Teil B“ aktuell bearbeitet wird.	



Themenblock „OW – ergänzende Maßnahmen Schutzgebiete“:

Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
Kritik					
NI BMNP 0003	Umweltverband	Es ist eine stärkere Verknüpfung von Maßnahmen zum Erhalt der Biodiversität und der Umsetzung der EG-WRRL erforderlich.	Änderung nicht erforderlich.	Bei der Maßnahmenumsetzung findet stets ein intensiver Abstimmungsprozess zwischen der Wasserwirtschafts- und der Naturschutzverwaltung statt. Das sich in der Abstimmung befindende „Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften“ soll in diesem Zusammenhang als Orientierungshilfe und Handlungsgrundlage für die Maßnahmenförderung und -umsetzung dienen. Zudem lassen sich Maßnahmen von Wasserwirtschaft und Naturschutz bei der Gewässer- und Auenentwicklung stärker als bisher verknüpfen.	
NI BMNP 0003	Umweltverband	In den Anhörungsdokumenten fehlt ein Überblick über die Zielerreichung in den Schutzgebieten des Netzes Natura 2000.	Änderung nicht erforderlich.	Die meisten Fließgewässer sind Natura 2000-Gebiete, somit ist die Berücksichtigung der Ziele der Natura 2000-Richtlinie bei der Maßnahmenumsetzung obligatorisch. Die Natura 2000 Ziele sind aber nicht Gegenstand der Berichterstattung nach EG-WRRL und werden in den EG-WRRL Dokumenten nicht noch einmal angeführt. Die Ausweisung eines Gewässers als FFH-Gebiet ist aber ein wesentliches Kriterium für die Gewässerpriorität nach EG-WRRL. Die Umsetzung der Naturschutzrichtlinien findet folglich stets Berücksichtigung. Der niedersächsische Beitrag zu den	
NI BMNP 0018	Umweltverband	Die wasserabhängigen Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutzgebiete sollten im Bewirtschaftungsplan namentlich genannt und tabellarisch dargestellt werden. Außerdem sollte die Auswirkungen von Gewässerentwicklungen auf selbige erläutert werden.			



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
				Bewirtschaftungsplänen wurde um eine namentliche Darstellung der wasserabhängigen Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutzgebiete ergänzt (FFH und VSG).	
NI BMNP 0018	Umweltverband	Unter Beachtung möglicher Synergieeffekte hinsichtlich der eigendynamischen Gewässerentwicklung muss der Biber geschützt und gefördert werden. Außerdem muss die Renaturierung von wasserabhängigen Ökosystemen weiter vorangetrieben werden.	Änderung nicht erforderlich.	Der LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog beinhaltet eine Vielzahl von Maßnahmen, auch zur eigendynamischen Entwicklung eines Gewässers oder Habitatverbesserung in oder an einem Gewässer, unter die auch die Sicherung von Biber-Lebensräumen subsummiert werden kann. Ein zusätzlicher Maßnahmentyp erscheint daher nicht notwendig. Der Biber ist als Art der Anhänge II und IV Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) streng geschützt. Darüber hinaus werden FFH-Gebiete bei der Umsetzung der EG-WRRL berücksichtigt.	



Themenblock „OW – ergänzende Maßnahmen Gewässerallianz Niedersachsen“:

Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
Positive Würdigung					
NI BMNP 0017	Interessenvertretung Landwirtschaft	Das Projekt „Gewässerallianz Niedersachsen“ wird begrüßt.	Änderung nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
Kritik					
NI BMNP 0002	Kommune	Die Übersicht zu den Schwerkpunktgewässern ist hinsichtlich der Gewässer „Neue Gehlenbach“ und „Alte Gehlenbach“ zu überprüfen.	Änderung nicht erforderlich.	Der Gehlenbach (Wasserkörper 21053) ist als Schwerkpunktgewässer ausgewiesen. Hier wird nicht zwischen den Wasserkörpern „Neue Gehlenbach“ und „Gehlenbach“ differenziert. Der Alte Gehlenbach ist nicht als Schwerkpunktgewässer ausgewiesen.	
NI BMNP 0003	Umweltverband	Die Verdichtung der Gebietskulisse für die Maßnahmenumsetzung führt nicht zur Verbesserung der Zielerreichung des gesamten Landes Niedersachsen.	Änderung nicht erforderlich.	Die Erfahrungen aus dem 1. Bewirtschaftungszeitraum haben gezeigt, dass die Planungen von Maßnahmen zielgerichteter an den fachlichen Erfordernissen und den vorhandenen chemischen und biologischen Defiziten ausgerichtet werden müssen, um die Ziele dort zu erreichen, wo Erfolge möglich sind. Im Sinne eines effizienten Gewässerschutzes werden somit zukünftig gezielter und konsequenter lohnenswerte und überregional bedeutsame Gewässer (Schwerkpunktgewässer) bevorzugt entwickelt. Die Schwerkpunktgewässer wurden nach landeseinheitlichen Kriterien ausgewählt und stellen hydromorphologisch besonders entwicklungsfähige Gewässer dar.	



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
				Aber auch für Gewässer außerhalb dieser Regionen werden zukünftig, wenn auch in geringerem Umfang, für Maßnahmen der naturnahen Gewässergestaltung und für Projekte zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit Fördermittel vom Land bereitgestellt.	
NI BMNP 0003	Umweltverband	Bei der Einstufung der Schwerpunktgewässer wurden die Übergangs- und Küstengewässer nicht berücksichtigt, obwohl hier besondere Anstrengungen zu unternehmen wären.	Änderung nicht erforderlich.	Das Projekt „Gewässerallianz Niedersachsen“ ist ein Projekt zur Verbesserung des ökologischen Zustands der Fließgewässer. Zur Wiederherstellung eines guten ökologischen Zustands im Bereich der Übergangs- und Küstengewässer existieren andere Projekte (z.B. Masterplan Ems) mit einer eigenen Förderrichtlinie.	
NI BMNP 0003	Umweltverband	Das Projekt „Gewässerallianz Niedersachsen“ ist mit zwei Jahren Laufzeit zu kurz angesetzt.	Änderung nicht erforderlich.	Das Projekt „Gewässerallianz Niedersachsen“ ist zunächst als Pilotprojekt gestartet und wird evaluiert. Eine Fortsetzung ist in Planung. Über die Fortsetzung des Projektes bei positivem Ergebnis der Evaluation entscheidet der Haushaltsgesetzgeber.	
NI BMNP 0007	Unterhaltungsverband	Der Projektzeitraum für die „Gewässerallianz Niedersachsen“ erscheint sehr vielversprechend, sofern es über den vorerst festgelegten Projektzeitraum von 2 Jahren hinaus verlängert wird. Nur so kann sichergestellt werden, dass die angeschobenen Maßnahmen auch tatsächlich in der notwendigen Tiefe bis zum Abschluss betreut werden.			
NI BMNP 0011	Unterhaltungsverband	Die Stellen der „Gewässerallianz Niedersachsen“ müssen dauerhaft eingerichtet werden.			
NI BMNP 0016	Unterhaltungsverband	Die vom Land Niedersachsen initiierte Priorisierung der Unterstützung für die			



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
		einzelnen Gewässer („Gewässerallianz Niedersachsen“) muss in der Finanzierung verstetigt werden.			
NI BMNP 0018	Umweltverband	Die Gewässerkoordinatoren sollten flächendeckend und langfristig vom Land eingesetzt werden.			
NI BMNP 0008	Unterhaltungsverband	Im Hinblick auf das Projekt „Gewässerallianz Niedersachsen“ kann eine Beteiligung der örtlichen Akteure nur dann erfolgreich praktiziert werden, wenn die vorgegebene Beschränkung auf die Schwerpunktgewässer gelockert wird.	Änderung nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
NI BMNP 0009	Unterhaltungsverband	Die Schwerpunkte des Projekts „Gewässerallianz Niedersachsen“ befinden sich in den Flussgebieten von Weser und Elbe. Dies bedeutet, dass Maßnahmen inklusive Fördergelder prioritär außerhalb des Flussgebietes der Ems umgesetzt werden sollen, obwohl dort ein überdurchschnittlicher Maßnahmenbedarf besteht.	Änderung nicht erforderlich.	Im Sinne eines effizienten Mitteleinsatzes vor dem Hintergrund knapper Ressourcen werden zukünftig gezielter bestimmte Gewässer (Schwerpunktgewässer) bevorzugt entwickelt. Die Schwerpunktgewässer wurden nach landeseinheitlichen Kriterien ausgewählt und stellen hydromorphologisch besonders entwicklungsfähige Gewässer dar. Aber auch für Gewässer außerhalb dieser Regionen sollen zukünftig für Maßnahmen der naturnahen Gewässergestaltung und für Projekte zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit Fördermittel vom Land bereitgestellt werden. Aufgrund des überdurchschnittlichen Maßnahmenbedarfs im Bereich der unteren Ems hat die Landesregierung hierfür ein besonderes Programm (Masterplan Ems) aufgelegt.	
NI BMNP 0011	Unterhaltungsverband	Durch den neuerlichen Konzentrationsprozess auf die Schwerpunktgewässer entfernt sich die Planung vom flächenhaften Ansatz, dass grundsätzlich alle Gewässer verbessert werden müssen.			
NI BMNP 0023	Unterhaltungsverband	Es wird kritisiert, dass in der küstennahen Kulturlandschaft keine Schwerpunktgebiete/-gewässer ausgewiesen wurden und somit auch keine entsprechende finanzielle Zuwendung vorgesehen ist.			
NI BMNP 0018	Umweltverband	In den Plänen des Landes sollten Gewässer, die zurzeit durch Gewässerkoordinatoren	Änderung nicht erforderlich.	Eine Karte der Schwerpunktgewässer und Allianzgebiete sowie weitergehende	



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
		<p>begleitet werden, dargestellt werden. Zudem sollten die Naturschutzverbände als Kooperationspartner des Projekts benannt werden.</p>		<p>Informationen (Rahmenkonzept) zu dem Projekt „Gewässerallianz Niedersachsen“ werden auf den Internetseiten des NLWKN zur Verfügung gestellt. Als Kooperationspartner des Projektes wurden neun Unterhaltungsverbände (UHV) ausgewählt. Kommunen und Naturschutzverbände werden von den UHV auch angesprochen.</p>	



Themenblock „OW – ergänzende Maßnahmen Reduzierung Belastungen“:

Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
Positive Würdigung					
NI BMNP 0020	Freizeit/Sport	Für die Realisierung notwendiger Maßnahmen wird eine kooperative und konstruktive Zusammenarbeit signalisiert.	Änderung nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
Kritik					
NI BMNP 0003	Umweltverband	Die Nähr- und Schadstoffeinträge, die über Flüsse und Grundwasser in die Meere gelangen, müssen über Maßnahmen der EG-WRRL abgedeckt werden, um einen guten Zustand der Meere gem. Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) erreichen zu können.	Änderung nicht erforderlich.	Die Maßnahmenprogramme der EG-WRRL und das Maßnahmenprogramm der MSRL sind aufeinander abgestimmt. Im Rahmen des CIS Prozesses wurde auf der europäischen Ebene von den Wasser- und Meeresdirektoren entschieden, dass keine Doppelmeldung von Maßnahmen nach MSRL und EG-WRRL erfolgen soll. Das bedeutet konkret, dass z.B. Maßnahmen zur Begrenzung von Schadstoffeinträgen im Binnenland ausschließlich über die EG-WRRL durchgeführt werden während im MSRL Maßnahmenprogramm nur diejenigen Belastungen berücksichtigt werden, die direkt in das Meeresgewässer einwirken.	
NI BMNP 0003	Umweltverband	Für den Schutz des Grundwassers sind gegenüber dem 1. Bewirtschaftungszyklus keine neuen Maßnahmen hinzugekommen. Die Beachtung der Nitratrichtlinie allein reicht nicht aus, um das Grundwasser hinreichend zu schützen.	Änderung nicht erforderlich.	Die Beachtung der Nitratrichtlinie reicht aus, um das Grundwasser hinreichend zu schützen, da sie hinsichtlich der Qualitätsziele für die Nitratkonzentration die gleichen Ziele verfolgt wie die EG-WRRL. Zudem wird durch die aktuelle Novellierung der Düngeverordnung eine Minderung der	



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
				Stickstoff- und Phosphoreinträge erwartet. Für Belastungsschwerpunkte werden weitere Maßnahmen zur Unterstützung angeboten.	
NI BMNP 0006	Umweltverband	Bei der „Ems Papenburg bis Leer“ (Code DE_RW_DENI_06037) und bei der „Ems Wehr Herbrum - Papenburg“ (DE_RW_DENI_03003) müsste unter den Punktquellen der Maßnahmengruppe „18“ („Sonstige Punktquellen“) aufgeführt werden, da es in diesen Bereichen der Ems zu großen Schadstoffbelastungen des Wassers durch die Vertiefung und das Anstauen für die Meyer-Werft (Sauerstoffzehrung/Einschwemmen von Schlamm aus der Nordsee) kommt.	Änderung nicht erforderlich.	Die angeführte hydromorphologische Veränderung in diesem Bereich der Ems fällt nach dem LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog unter die Nummerierung der Ziffern 61-87 und ist nicht einer punktuellen Belastung (Nummerierung Ziffer 1-23) zuzuordnen.	
NI BMNP 0006	Umweltverband	Für die beiden Teile des „Ems-Seitenkanales“ (Code DE_RW_DENI_06058 und DE_RW_DENI_06055) wird nicht die Landwirtschaft als diffuse Quelle berücksichtigt. Es müssten die Maßnahmengruppen-Nr. 27 bis 33 aufgeführt werden, zumal im Ems-Seitenkanal stellenweise noch eine hochgradig bedrohte Vegetation oligotropher und mesotropher Gewässer vorhanden ist (z.B. Reinweißer Wasserhahnenfuß oder Strandling). Deshalb ist ein Teilbereich dieses Gewässers bei Dörpen auch als FFH-Gebiet (Fauna-Flora-Habitat) gemeldet.	Änderung nicht erforderlich.	Nach Einschätzung des NLWKN sind hier aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse keine Maßnahmen erforderlich.	
NI BMNP 0010	Umweltverband	Bei der Bilanzierung der Nährstoffströme müssen die Einträge über Dränwasser stärker berücksichtigt werden, um das große Reduzierungspotential zu nutzen.	Änderung nicht erforderlich.	Es wurden bereits verschiedene Modellberechnungen zur Bilanzierung der pfadnutzungsspezifischen Belastungssituation der diffusen	



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
NI BMNP 0018	Umweltverband	Das Dränwasser ist ein erheblicher Faktor für Nährstoffeinträge in die Gewässer und muss zukünftig genauer untersucht werden.		Nährstoffeinträge vorgenommen. Berechnet wurden die Eintragspfade Grundwasser, Erosion, Dränage etc., welche jeweils differenziert für die verschiedenen Landnutzungen abgebildet wurden. Damit wurden Belastungsschwerpunkte ausgewiesen, in denen besonders hohe Nährstoffeinträge aus diffusen Quellen unter landwirtschaftlicher Nutzung in die Oberflächengewässer entstehen. Diese Auswertungen waren die Grundlage für die Auswahl der Zielkulisse für die 2013 gestartete Beratung zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen in Oberflächengewässer. In diesem Zusammenhang wird auf die gemeldeten Maßnahmen zur Reduzierung von Stoffeinträgen aus Dränagen u. a. „Änderung der Bewirtschaftung drainierter Flächen bzw. techn. Maßnahmen am Drainagesystem“ (Maßnahme 31) hingewiesen.	
NI BMNP 0010	Umweltverband	Die Nährstofffrachten aus Siedlungsbereichen müssen durch dezentrale Maßnahmen weiter reduziert werden.	Änderung nicht erforderlich.	Die Optimierung der Leistung von Abwasserbehandlungsanlagen ist ein wichtiges Element in der Reduktion von Nährstoffeinträgen. In Niedersachsen wurden die Nährstofffrachten aus den Siedlungsbereichen bis auf wenige Ausnahmen jedoch nicht als signifikante Belastung identifiziert.	
NI BMNP 0018	Umweltverband	Die Reduzierung von Nährstofffrachten aus Siedlungsbereichen muss intensiviert und der Einsatz von dezentralen Maßnahmen ausgebaut werden.			
NI BMNP 0010	Umweltverband	Gewässertypische hydromorphologische Strukturen müssen weiter etabliert und die Durchgängigkeit zwischen limnischen und marinen Lebensräumen innerhalb der	Änderung nicht erforderlich.	Insbesondere in Küstennähe und im weiteren Verlauf größerer Fließgewässer sollen vor der Abzweigung in bedeutsame Laich-, Aufwuchs- und Nahrungshabitate neue	



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
		Gewässersysteme hergestellt werden. In diesem Zusammenhang muss die Subvention von kleinen Wasserkraftanlagen eingestellt werden.		Anlagen nur noch zugelassen werden, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass die Fischwanderung vom Meer in die Nebenflüsse nicht blockiert wird. Bei kleinen Wasserkraftanlagen (<1 MW) steht der energetische Nutzen häufig nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der möglichen Gefährdung der Ziele der EG-WRRL, sodass die Errichtung einer Wasserkraftanlage in der Regel nicht in Betracht kommt. Einzelfallbetrachtungen sind nicht ausgeschlossen. Ferner können Erweiterungen bestehender Anlagen bspw. durchaus sinnvoll sein, um die Durchgängigkeit des Fließgewässers zu verbessern.	
NI BMNP 0010	Umweltverband	Die Auswirkungen von baulichen Maßnahmen in Fließgewässern auf den Sedimenthaushalt und -transport an den und zu den Küstengewässern müssen bei der Bewertung solcher Eingriffe berücksichtigt werden.	Änderung nicht erforderlich.	Eine Betrachtung möglicher Auswirkungen einzelner baulicher Maßnahmen erfolgt im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens.	
NI BMNP 0018	Umweltverband	Die Auswirkungen auf den Sedimenthaushalt und -transport müssen bei Baumaßnahmen in Fließgewässern berücksichtigt werden.			
NI BMNP 0013	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	Die Verbesserung der Durchgängigkeit (Ab- und Aufstieg) für Fische und Rundmäuler ist ein „wichtiger Gesichtspunkt“, keine „wesentliche Voraussetzung“, für das Erreichen der Bewirtschaftungsziele.	Änderung ist erfolgt (s. rot markierter Text).	<u>Kap. 2.3.1.1 Fließgewässer</u> Die Verbesserung der Durchgängigkeit (Ab- und Aufstieg) für Fische und Rundmäuler ist ein wichtiger Gesichtspunkt für das Erreichen der Bewirtschaftungsziele.	2.3.1.1, S. 24
NI BMNP 0013	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	Die Formulierung „An den Bundeswasserstraßen ist die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung zuständig“ muss konkretisiert werden. Die Wasser- und	Änderung ist erfolgt (s. rot markierter Text).	<u>Kap. 4.3.1 Maßnahmen Dritter</u> Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ist für die Umsetzung von Maßnahmen zur Durchgängigkeit	4.3.1, S. 85



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
		Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) ist für die Umsetzung von Maßnahmen zur Durchgängigkeit (Fischaufstieg) an den Bundeswasserstraßen zuständig.		(Fischaufstieg) an den Bundeswasserstraßen zuständig (vgl. Kapitel 5.1).	
NI BMNP 0013	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	Wasserkörper DENI_MEL08OW01-00: Sofern es sich bei der Maßnahme (Maßnahmentyp 69) um die Optimierung der Fischaufstiegsanlage Geesthacht Süd handelt, ist diese zu streichen, da die Maßnahme kein Handlungsziel im 2. Bewirtschaftungszeitraum ist. Es ist weiter zu prüfen, ob die umgesetzten Maßnahmen in den Wasserkörpern DENI_MEL08OW01-00 und DEHH_el_01 identisch sind und damit eine der beiden im 1. Bewirtschaftungszeitraum umgesetzten Maßnahmen gestrichen werden sollten.	Änderung nicht erforderlich.	Das Maßnahmenprogramm basiert auf einer Angebotsplanung, d. h. die aufgeführten Maßnahmentypen stellen keine geplanten Maßnahmen, sondern entsprechend der ermittelten Belastungssituation eine empfohlene Maßnahme aus dem LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog dar.	
NI BMNP 0013	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	Anmerkung zu den Wasserkörpern DENI_28012 und DENI_28013: Hinsichtlich des Maßnahmentyps 69 könnte die Machbarkeitsstudie Ilmenau lediglich als konzeptionelle Maßnahme gezählt werden, dürfte dann jedoch nicht dem Maßnahmentyp 69 zugeordnet werden. Im Bereich Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Ost ist keine Maßnahme des Typs 69 zwischen dem Land Niedersachsen und der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes für den 2. Bewirtschaftungszeitraum verabredet worden.			
NI BMNP 0013	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	Hydromorphologische Maßnahmen sind nur möglich, soweit der für die Zweckbestimmung der Bundeswasserstraße erforderliche	Änderung ist erfolgt (s. rot markierter Text).	Kap. 5.1 Zuständigkeiten Für die Umsetzung von Maßnahmen zur Durchgängigkeit (Fischaufstieg) an den	5.1 S. 111



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
		Zustand unverändert bleibt bzw. eine Änderung einvernehmlich mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes abgestimmt wird.		Bundeswasserstraßen ist die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zuständig. Im Rahmen der Durchführung der konkreten Umsetzungsmaßnahmen erhält die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt von der jeweils zuständigen Landesbehörde die Gelegenheit, die Vereinbarkeit mit der Verwaltung der Bundeswasserstraßen zu prüfen. Maßnahmen, die den für die Zweckbestimmung erforderlichen Zustand der Bundeswasserstraße ändern, können nur mit Zustimmung der zuständigen Außenstelle der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt durchgeführt werden.	
NI BMNP 0014	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	Es wird darum gebeten, den folgenden Satz in das Maßnahmenprogramm und den Bewirtschaftungsplan aufzunehmen: „Im Rahmen der Durchführung der konkreten Umsetzungsmaßnahmen erhält die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt von der jeweils zuständigen Landesbehörde die Gelegenheit, die Vereinbarkeit mit der Verwaltung der Bundeswasserstraßen zu prüfen. Maßnahmen die den für die Zweckbestimmung erforderlichen Zustand der Bundeswasserstraße ändern, können nur mit Zustimmung der zuständigen Außenstelle der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt durchgeführt werden.“			
NI BMNP 0015	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	Aufgrund der nicht vorhandenen Detaillierung von Maßnahmen sind aus den aktuellen Unterlagen keine konkreten Konflikte mit Betrieb und Unterhaltung der Wasserstraßen erkennbar oder benennbar. Soweit sich die Maßnahmen in Art, Umfang und Bezug zur Örtlichkeit konkretisieren, sind diese detailliert mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) abzustimmen. Sie dürfen nicht den Betrieb und die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen beeinträchtigen.			
NI BMNP 0017	Interessenvertretung Landwirtschaft	Maßnahmen zur Reduzierung der Stoffeinträge sowie zur Verbesserung der	Änderung nicht erforderlich.	Es handelt sich hierbei um einen Sonderfall, der einer Einzelfallentscheidung zugeführt	



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
		Durchgängigkeit werden grundsätzlich positiv beurteilt und unterstützt. Bei der Umsetzung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme müssen aber im Einzelfall auch die Schutzbelange der erwerbsmäßigen Teichwirtschaft und Fischerzeugung beachtet und gewahrt werden. Das gilt insbesondere bei der Planung- und Umsetzung von Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit. Entsprechende Formulierungen sind in die Unterlagen aufzunehmen.		werden muss und nicht im Maßnahmenprogramm allgemein geregelt werden kann.	
NI BMNP 0017	Interessenvertretung Landwirtschaft	Eine Reduzierung der Wasserentnahmemenge würde die entscheidende Grundvoraussetzung für die Fischzucht und Fischhaltung, das Wasser, erheblich einschränken bzw. unwirtschaftlich machen (s. Maßnahme 49).	Änderung nicht erforderlich.	Die Maßnahme 49 wurde von Niedersachsen nicht gemeldet.	
NI BMNP 0017	Interessenvertretung Landwirtschaft	Im Hinblick auf die Maßnahmen 89 bis 91 wird angemerkt, dass Belastungen seitens der Fischerei nicht konkret benannt, sondern für alle Teilbereiche gleichlautend allgemein wiederholt werden.	Änderung nicht erforderlich.	An vier niedersächsischen Seen wurden signifikante Belastungen durch Fischerei und Angelsport (Schädigungen der Unterwasserwelt und Nährstofffreisetzungen) festgestellt. Für diese Gewässer wurde die Maßnahme 90 zur Reduzierung der Belastungen infolge Fischerei in stehenden Gewässern gemeldet.	
NI BMNP 0024	Fischereiverband	Mit den Maßnahmen 89 bis 91 werden wiederkehrend gleichlautende Allgemeinsätze zu angeblichen Belastungen durch die Fischerei dargestellt, ohne jedoch nur eine konkrete Belastung zu benennen bzw. zuzuordnen.			
NI BMNP 0017	Interessenvertretung Landwirtschaft	Der Maßnahmentyp 92 wird begrüßt und sollte durch Förderprogramme unterstützt werden.	Änderung nicht erforderlich.	Die Maßnahme 92 wurde von Niedersachsen nicht gemeldet.	



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
NI BMNP 0018	Umweltverband	Aufgrund der Aussage im Maßnahmenprogramm (MNP), dass selbst bei einer flächendeckenden Anwendung von Agrarumweltmaßnahmen auf allen landwirtschaftlichen Flächen nicht die erforderliche Minderung erreicht werden würden, müssen weitere Lösungen erarbeitet und umgesetzt werden. Eine Akzeptanz dieses nicht haltbaren Zustandes darf nicht im MNP festgeschrieben werden.	Änderung nicht erforderlich.	In einigen Regionen wird die Ausweitung der Agrarumweltprogramme voraussichtlich nicht ausreichen, um die erforderlichen Reduktionen der Stickstoffüberschüsse zu erreichen. Daher müssen alle verfügbaren Möglichkeiten, ausgehend von den sogenannten grundlegenden Maßnahmen, wie eine Verschärfung der Düngeverordnung, Vollzug der Verbringensverordnung und Überprüfung der qualifizierten Flächennachweise für Stall- und Biogasanlagen bis hin zu flächenbezogenen Agrarumweltmaßnahmen, technologischen Innovationen und verstärkten Wirtschaftsdüngertransporten, genutzt werden, um die Ziele der EG-WRRL erreichen zu können.	
NI BMNP 0018	Umweltverband	Es müssen Maßnahmen zur Vermeidung von Verunreinigungen der Gewässer getroffen werden, die es bei Havarien von Biogasanlagen bereits gegeben hat und eine Überwachung der Nährstoffkonzentration von Vorflutern und Gewässern in der Umgebung von Biogasanlagen sollte bereits vor der Genehmigung und daraufhin regelmäßig erfolgen.	Änderung nicht erforderlich.	Die Anlagensicherheit wird entsprechend der gesetzlichen Vorgaben überprüft.	
NI BMNP 0018	Umweltverband	Der Phasing-Out-Verpflichtung für prioritär gefährliche Stoffe muss nachgekommen werden.	Änderung nicht erforderlich.	Das Ziel der EG-WRRL besteht darin, die Eliminierung der prioritären gefährlichen Stoffe zu erreichen. Diesem wird aufgrund der stoffspezifischen Regelungen des Bundes nachgekommen.	
NI BMNP 0018	Umweltverband	Wasserkraftwerke sollten nachts ausgeschaltet werden, um die	Änderung nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wäre im Einzelfall bei der	



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
		Schädigungsrate der Tiere zu reduzieren. Generell muss die Subvention von kleinen Wasserkraftanlagen eingestellt werden.		Anlagengenehmigung zu berücksichtigen.	
NI BMNP 0018	Umweltverband	Die Beschränkung auf Gewässer mit einem Einzugsgebiet von > 10 km ² bezieht sich lediglich auf die Berichtspflicht (vgl. Anhang II EG-WRRL). Die Länder dürfen aber nicht generell davon ausgehen, dass in den Oberläufen bereits ein „guter Zustand“ besteht. Vielmehr muss der Zustand der Oberläufe überprüft und auch hier ggf. Maßnahmen zur Verbesserung initiiert werden, denn manchmal entscheidet die Situation der Oberläufe darüber, ob die Ziele der EG-WRRL für die berichtspflichtigen Gewässer und die gewässerabhängigen Schutzgebiete erreicht werden können.	Änderung nicht erforderlich.	Die EG-WRRL gilt grundsätzlich für alle Gewässer. Die Merkmale der Flussgebiete wurden 2004 festgelegt und 2013 überprüft. Die Oberläufe sind in den Einzugsgebieten > 10 km ² einbezogen und werden somit berücksichtigt. Bei der Maßnahmenplanung wird ebenfalls der gesamte Gewässerlauf betrachtet.	
NI BMNP 0018	Umweltverband	Die positiven Auswirkungen von Deichrückverlegungen für die Revitalisierung der Gewässer sollte im Maßnahmenprogramm dargestellt werden.	Änderung nicht erforderlich.	Die Synergien zwischen den Richtlinien HWRMRL und EG-WRRL werden beachtet. Bei konkreten Maßnahmenplanungen findet ein intensiver Abstimmungsprozess, unter Einbindung des Naturschutzes (insbesondere in Bezug auf die Flussauen) statt. Ferner wird im Maßnahmenprogramm eine Maßnahme zur Förderung des natürlichen Wasserrückhaltes in Risikogebieten angeboten.	
NI BMNP 0024	Fischereiverband	Der Maßnahmentyp 49 kann die Wirtschaftlichkeit einer Fischerzeugung und Zucht ernsthaft gefährden.	Änderung nicht erforderlich.	Die Maßnahme 49 wurde von Niedersachsen nicht gemeldet.	
NI BMNP 0025	Kommune	Die Ableitung der montanhistorischen harztypischen Hintergrundwerte wird fachlich aus bodenschutzrechtlicher Sicht für nicht	Änderung nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen mit dem Hinweis, dass eine Ableitung von Hintergrundwerten nach den einschlägigen	



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
		richtig gehalten (ausgewählte Messstellen, zeitliche Grenze, Bereiche mit neuzeitlich betriebenem Bergbau). Zudem wird im Hinblick auf die gemessenen zeitlichen Schwankungen der Schwermetallkonzentrationen in den Gewässersystemen (Haldenkonzept) die Frage geäußert, wie Sanierungserfolge gemessen werden sollen.		Bestimmungen erfolgen musste. Dies betrifft allerdings nicht den Regelungsinhalt des Maßnahmenprogramms.	
NI BMNP 0025	Kommune	Die Tatsache, dass vergangene Sanierungsmaßnahmen (2002 und 2008) in/an Harzgewässern keine Anzeichen für abnehmende Schwermetallkonzentrationen zeigen, ist ein Beleg dafür, dass die im Gewässer feststellbaren Schwermetallkonzentrationen durch Remobilisierungen aus dem Gewässersediment oder aus der belasteten Aue erzeugt werden und dieser Effekt deutlich größer ist, als der reduzierte gelöste Schadstoffeintrag in Folge einer Sanierungsmaßnahme.	Änderung nicht erforderlich.	Die Annahme, dass belastete Sedimente im Gewässer oder in der Aue bei Hochwasser remobilisiert werden, wird geteilt.	
NI BMNP 0025	Kommune	Die vom NLWKN angegebenen „natürlichen“ montanhistorischen harztypischen Hintergrundwerte sind als Sanierungsziele unrealistisch, weil die Verhältnisse auf die unterhalb liegenden Gebiete übertragen werden.	Änderung nicht erforderlich.	Die Hintergrundwerte stellen nicht die Sanierungsziele dar, sondern sind bei der Formulierung neuer Umweltqualitätsnormen (UQN) zu berücksichtigen, d. h. es erfolgt eine Entschärfung gegenüber der ursprünglichen UQN gemäß Oberflächengewässerverordnung (OGewV).	
NI BMNP 0025	Kommune	Die Festsetzung unrealistischer Vorgaben durch das Land hinsichtlich der Schwermetallkonzentration in den Harzgewässern ist wenig hilfreich. Hier wäre	Änderung nicht erforderlich.	Das Land verfolgt das Ziel einer Trendumkehr. Dafür werden in Arbeitsgruppen Managementpläne abgestimmt, mit denen sich bestimmte	



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
		das Hauptgewicht eher auf eine Trendumkehr als auf absolute Vorgaben (Konzentrationen) zu legen.		Reduzierungsziele erreichen lassen.	



Themenblock „GW – ergänzende Maßnahmen“:

Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
Positive Würdigung					
NI BMNP 0009	Unterhaltungsverband	Das Angebot von Agrarumweltmaßnahmen in Ergänzung zu den freiwilligen Vereinbarungen in Trinkwassergebieten wird begrüßt.	Änderung nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
NI BMNP 0016	Unterhaltungsverband	Die Fortführung des freiwilligen Kooperationsmodells mit der Landwirtschaft wird unterstützt.			
NI BMNP 0021	Interessenvertretung Landwirtschaft	Das Kooperationsprinzip zur Verbesserung der Gewässerqualität wird und die Ausdehnung der Gebietskulisse für Agrarumweltmaßnahmen und Beratung wird begrüßt.			
Kritik					
NI BMNP 0011	Unterhaltungsverband	Es bedarf einer verwaltungstechnischen Vereinfachung der Agrarumweltmaßnahmen.	Änderung nicht erforderlich.	Die europarechtlichen Vorgaben sind bei der Umsetzung der Agrarumweltmaßnahmen (AUM) zwingend einzuhalten. Soweit Spielräume vorhanden sind, werden diese in die entsprechenden Verordnungen integriert.	



Themenblock „Grundlegende Maßnahmen“:

Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
Kritik					
NI BMNP 0001	Kommune	Die konsequente Einhaltung der Düngeverordnung und der Erlasse zur Zwischenlagerung von Stallmist und Silage sowie die Inkraftsetzung der Anlagenverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) werden gefordert.	Änderung nicht erforderlich.	Es wird davon ausgegangen, dass die entsprechenden Behörden die rechtlichen Regelungen zur Kontrolle und Überwachung (u.a. Stallmieten- und Feldmietenerlass) umsetzen. Ferner wird auf die aktuelle Landesinitiative zur verbesserten Kontrolle der Einhaltung des Ordnungsrechtes hingewiesen.	
NI BMNP 0003	Umweltverband	Die gesetzliche Einführung von Gewässerrandstreifen an Gewässern 3. Ordnung in Niedersachsen durch eine Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) wird gefordert.	Änderung nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
NI BMNP 0010	Umweltverband	Es müssen beidseitige Gewässerrandstreifen ausgewiesen und mit entsprechenden Restriktionen versehen werden.			
NI BMNP 0010	Umweltverband	Um die Nitratbelastung des Grundwassers zu reduzieren, bedarf es einer Novelle der Düngeverordnung und einer Verschärfung der Bußgeldvorschriften. Die Bilanzierung der Nährstoffeinträge durch die Hoftorbilanz muss verpflichtend umgesetzt und kontrolliert werden. Zudem muss das Land stärker für die Anwendung von umweltfreundlichen Landbaumethoden werben und diese entsprechend fördern. Die EEG-Förderung (EEG: Erneuerbare-Energien-Gesetz) für Biomasse muss überarbeitet werden, da	Änderung nicht erforderlich.	Die Novellierung der Düngeverordnung (DüV) läuft derzeit. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Um die Ziele der EG-WRRL erreichen zu können, müssen alle verfügbaren Möglichkeiten, u. a. der Vollzug der Verbringensverordnung und Überprüfung der qualifizierten Flächennachweise für Stall- und Biogasanlagen bis hin zu flächenbezogenen Agrarumweltmaßnahmen, technologischen	



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
		diese regional zu extensiven Maisanbau in Verbindung mit möglichen Überdüngungen führt und somit hohe Nährstoffeinträge verursacht werden können.		<p>Innovationen und verstärkten Wirtschaftsdüngertransporten, genutzt werden.</p> <p>Die freiwilligen Maßnahmen dienen lediglich als Ergänzung zum landwirtschaftlichen Fachrecht für Belastungsschwerpunkte. In Niedersachsen wird das Verursacherprinzip flächendeckend, mit Ergänzungen in besonderen Gebieten, angewandt.</p> <p>Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Die Förderung des Ökolandbaus in Niedersachsen ist im landesweiten Vergleich aktuell auf einem hohen Niveau.</p> <p>Das reformierte Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) trat zum 01. August 2014 in Kraft. Die nächste Reform ist noch nicht absehbar.</p>	
NI BMNP 0018	Umweltverband	Zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen müssen die wasserwirtschaftliche Instrumente ausgeweitet werden. Die Nitratrichtlinie muss konsequent umgesetzt und die Düngeverordnung überarbeitet werden. Außerdem müssen die Regelungs- und Kontrolldefizite bezüglich einer gewässer- und grundwasserschonenden Düngung behoben werden. Die freiwilligen Maßnahmen zur Stickstoffminderung in der Landwirtschaft werden dem Verursacherprinzip nicht mehr gerecht.			
NI BMNP 0010	Umweltverband	Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) muss endlich umgesetzt werden.	Änderung nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
NI BMNP 0010	Umweltverband	Die Grenzwerte für ölhaltige Abwässer unter 5 ppm (parts per million) müssen in allen Gewässern gelten und die biozidhaltige Antifoulinganstriche vollständig verboten werden. Zudem ist die Entwicklung von Schadstoffeffekt-geleiteter Analytik weiter voranzutreiben.	Änderung nicht erforderlich.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf das Maßnahmenprogramm der MSRL hingewiesen (zu finden unter: www.meeresschutz.info)</p>	
NI BMNP 0018	Umweltverband	Die Grenzwerte für ölhaltige Abwässer müssen auf unter 5 ppm (parts per million) in allen Gewässern abgesenkt und biozidhaltige			



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
		Antifoulinganstriche verboten werden. Die Entwicklung von Schadstoffeffekt-geleiteter Analytik (Forschung Gemischttoxizität) sollte weiter gefördert werden.			
NI BMNP 0010	Umweltverband	Die Einführung der 4. Reinigungsstufe für Kläranlagen der Größenklasse V wird gefordert.	Änderung nicht erforderlich.	Die Einführung einer vierten Reinigungsstufe für spezifische Kläranlagen wird zurzeit auf Bundesebene, in den Bundesländern, in Fachkreisen und auch in den Flussgebieten intensiv diskutiert.	
NI BMNP 0018	Umweltverband	Die Einführung der 4. Reinigungsstufe für bestimmte Kläranlagen muss vorangetrieben werden.			
NI BMNP 0016	Unterhaltungsverband	Als grundlegende Maßnahme zur Erreichung des chemisch guten Zustandes der Grundwasserkörper ist die schnellstmögliche Umsetzung einer neuen Düngeverordnung (DüV) voraussichtlich ab 2016 zu nennen.	Änderung nicht erforderlich.	Die Novellierung der Düngeverordnung läuft derzeit. Im niedersächsischen Beitrag zu den Maßnahmenprogrammen ist die Düngeverordnung (DüV) als grundlegende Maßnahme erwähnt.	
NI BMNP 0016	Unterhaltungsverband	Die Umsetzung der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SCHUVO) soll wieder finanziell durch das Land vorgenommen werden.	Änderung nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
NI BMNP 0018	Umweltverband	Die Lagerung von Gülle und ähnlichen Substanzen muss bundeseinheitlich stringenter geregelt werden.	Änderung nicht erforderlich.	Die Anregung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.	
NI BMNP 0010	Umweltverband	Der Anbau von Energiepflanzen in der Aue darf nur mit sehr starken Auflagen für den Gewässerschutz erfolgen.	Änderung nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Forderung ist bekannt.	
NI BMNP 0018	Umweltverband	Der Anbau von Energiepflanzen erfordert starkes Düngen und muss daher reduziert werden. Außerdem muss die Erneuerbare-Energien-Gesetz-Förderung (EEG) für Biomasse dringend überarbeitet werden.			
NI BMNP 0018	Umweltverband	Die Monitoring-Programme und Abkommen wie die OSPAR Strategie (OSPAR:	Änderung nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
		<p>völkerrechtlicher Vertrag zum Schutz der Nordsee und des Nordostatlantiks) für gefährliche Stoffe (OSPAR HazardousSubstanceStrategy), der HELCOM (Kommission, die für den Schutz der Meeresumwelt im Ostseeraum arbeitet) Ostsee-Aktionsplan für gefährliche Stoffe (HELCOM Baltic Sea Action Plan forHazardousSubstances), der Qualitätsbericht des trilateralen Überwachungs- und Bewertungsprogramms (Quality Status Report des Trilateral Monitoring and Assessment Programme (TMAP)) sowie die Umweltqualitätsnormen (UQN) für gefährliche prioritäre Stoffe nach EG-WRRL müssen aufeinander abgestimmt und verbindlich eingehalten werden.</p>			



Themenblock „Agrarpolitik“:

Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
Kritik					
NI BMNP 0010	Umweltverband	Die Umsetzung der Greening-Vorgaben muss verbindlich für alle Betriebe sein und auf die erforderlichen Maßnahmen der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) und EG-WRRL abgestimmt werden.	Änderung nicht erforderlich.	Die Greening-Vorgaben sind kein Ordnungsrecht, d. h. es handelt sich hierbei nicht um Verpflichtungen, die für alle Betriebe gelten. Dies ist auf nationaler Ebene nicht umsetzbar, sondern erfordert EU-Regelungen. Für eine Abstimmung hinsichtlich der EG-WRRL und der MSRL-Ziele wird sich Niedersachsen im Rahmen der bundesweiten Verhandlungen einsetzen.	
NI BMNP 0018	Umweltverband	Bei der Ökologisierungskomponente (Greening) müssen bei der nächsten Überarbeitung die Nährstoffziele für die Gewässer integriert werden.			
NI BMNP 0018	Umweltverband	Gewässer- und grundwasserschonende Bewirtschaftung müssen einen größeren Stellenwert in der landwirtschaftlichen Ausbildung bekommen.	Änderung nicht erforderlich.	In der Kulisse der EG-WRRL finden in den Berufsschulen der landwirtschaftlichen Ausbildungsberufe regelmäßige Unterrichtsstunden, mit zum Teil praxisorientierten Versuchen auf den Flächen der Modellbetriebe, zum Thema grundwasser- und gewässerschonende Bewirtschaftung statt, die u.a. von den Mitarbeitern der entsprechenden Beratungsbüros durchgeführt werden. Wasserschutz ist mittlerweile zu einer Pflichtkomponente in der landwirtschaftlichen Ausbildung geworden. Zur weiteren Information wird auf den Leitfaden: „Landwirtschaft und Wasserschutz“ (aid) hingewiesen. Die Landwirtschaftskammer führt im Rahmen der landesweiten Aufgaben im kooperativen Trinkwasserschutz - finanziert durch das Land Niedersachsen -	



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
				Wasserschutzversuche zur Weiterentwicklung von Gewässerschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft durch.	
NI BMNP 0021	Interessenvertretung Landwirtschaft	Das Greening der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) muss hinsichtlich der Reduzierung der Nährstoffe betrachtet werden.	Änderung nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
NI BMNP 0021	Interessenvertretung Landwirtschaft	Die Genehmigung von Wirtschaftsdüngerlagern im Außenbereich von Ackerbaubetrieben muss erleichtert werden.	Änderung nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Forderung ist bekannt.	



Themenblock „Finanzierung/Umsetzung“:

Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
Kritik					
NI BMNP 0004	Unterhaltungsverband	Es wird vorgeschlagen, dass Kompensationsmaßnahmen nach dem Naturschutzgesetz auch verstärkt an Fließgewässern erfolgen sollten. Hier wären durch den Gesetzgeber verbesserte Vorgaben erforderlich, damit die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen an den Fließgewässern erleichtert wird.	Änderung nicht erforderlich.	Der Vorschlag wird zustimmend zur Kenntnis genommen.	
NI BMNP 0008	Unterhaltungsverband	Es wird für erforderlich gehalten, dass das Land Niedersachsen rechtlich sicherstellt, dass die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Baugesetzbuch als Instrument für die EG-WRRL angewendet werden kann.			
NI BMNP 0023	Unterhaltungsverband	Eine Möglichkeit der Finanzierung wäre es, wenn Kompensationsmaßnahmen, die nach den Naturschutzgesetzen durchzuführen sind, verstärkt an/in dem Gewässernetz erfolgen könnten. Hier wäre es dem Gesetzgeber möglich, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an den Oberflächengewässern entsprechend durchzuführen.			
NI BMNP 0007	Unterhaltungsverband	Die Finanzierungsrichtlinien müssen im Hinblick auf die formalen Anwendungsvorschriften und die fehlende	Änderung nicht erforderlich.	Die Gestaltung der Finanzierungsrichtlinien erfolgt entsprechend der EU-Vorgaben. Die Problematik bzgl. des Grunderwerbs ist	



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
		Möglichkeit zum Grunderwerb in Abhängigkeit des Verkehrswertes, zwingend nachgebessert werden. Zudem sollte darüber nachgedacht werden, einen Anteil des Ersatzgeldes der Landkreise für Maßnahmen im Sinne der EG-WRRL zu verwenden.		bekannt. Trotzdem kann nur das gefördert werden, was rechtlich möglich ist. Für die neue Förderperiode des Förderprogramms PFEIL (Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum) hat Niedersachsen mögliche Spielräume genutzt.	
NI BMNP 0018	Umweltverband	Das Land muss stärker für die ökologische Landbewirtschaftung werben und diese finanziell fördern. Außerdem muss die Akzeptanz und Attraktivität von Agrarumweltmaßnahmen gesteigert werden.			
NI BMNP 0009	Unterhaltungsverband	Um mit Grundwasserschutzmaßnahmen konkurrenzfähig zu den Entwicklungen in der Landwirtschaft sein zu können, ist es unerlässlich, die Pauschalen für die Handlungsbereiche gemäß Prioritätenprogramm (Erhöhung Wasserentnahmegebühr) adäquat zu erhöhen. Angesichts der unterschiedlichen regionalen Belastungen mit organischen Nährstoffen in Niedersachsen sollte eine weitere Differenzierung der Finanzmittel des Prioritätenprogramms diskutiert werden: Neben der Reduzierung der Nährstoffausbringung sollten maissubstituierende grundwasserfreundliche Kulturen stärker gefördert werden. Die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen/-verpflichtungen aus Eingriffen in den Naturhaushalt auch anderer Maßnahmenträger (Straßenbaulastträger, Gemeinden usw.) sollten im gleichen	Änderung nicht erforderlich.	Hinsichtlich der maissubstituierenden Kulturen werden bereits Mittel im Rahmen der landesweiten Aufgaben für Feldversuche verwendet. Die entsprechenden Ergebnisse werden zur Information weit verbreitet. Der Hinweis wird bei der Überarbeitung des Prioritätenprogramms mit aufgenommen. Die Pauschalen für die Agrarumweltmaßnahmen (AUM) und der Freiwilligen Vereinbarungen werden von der Landwirtschaftskammer auf der Basis einer agrarökonomischen Betrachtung festgelegt. Darüber hinaus besteht keine Möglichkeit der Erhöhung. Bei Ersatzmaßnahmen für die Beeinträchtigung des Naturhaushalts gilt eine räumliche Bindung an den Naturraum.	



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
		Grundwasserkörper durchgeführt werden, um den Umfang intensiv genutzter Flächen entgegenzuwirken.			
NI BMNP 0010	Umweltverband	Die Strategien und Methoden des Phosphatrecyclings müssen künftig vermehrt gefördert werden.	Änderung nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
NI BMNP 0018	Umweltverband	Die Methoden des Phosphatrecyclings, auch aus Klärschlamm, müssen künftig vermehrt gefördert werden.			
NI BMNP 0011	Unterhaltungsverband	Für die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen der Gewässerentwicklung stellt die unzureichende Flächenverfügbarkeit das Hauptproblem, u.a. durch hohe Pacht- oder Kaufpreise, dar. Flurneuordnung und Kompensationsverpflichtungen müssen für die Maßnahmenumsetzung genutzt werden.	Änderung nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
NI BMNP 0011	Unterhaltungsverband	Es müssen Alternativen zum Zuwendungsrecht erörtert werden.	Änderung nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
NI BMNP 0016	Unterhaltungsverband	Die bessere Mittelausstattung für Kooperation mit der Landwirtschaft soll in der Novelle des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) erreicht werden, um die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.	Änderung nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
NI BMNP 0017	Interessenvertretung Landwirtschaft	Bei der Maßnahmenumsetzung sollten Synergien genutzt werden, die sich mit Hilfe der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzrecht ergeben.	Änderung nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
NI BMNP 0018	Umweltverband	Niedersachsen sollte seine Förderrichtlinien so anpassen, dass auch Dritte (z.B. Naturschutzverbände) als Maßnahmenträger tätig werden können. Zudem wird für die Umsetzung der EG-WRRL in Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH) ein 100 %-	Änderung nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
		Finanzierungsansatz gefordert.			
NI BMNP 0018	Umweltverband	Im Hinblick auf die fehlende Flächenverfügbarkeit muss Niedersachsen für die Ausweisung von Entwicklungsstreifen/Gewässerrandstreifen verstärkt die Instrumente der Flurneuordnung nutzen. Außerdem muss das landwirtschaftliche Vorkaufsrecht gestrichen werden und mehr zulassungsfreie Maßnahmen initiiert werden.	Änderung nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
NI BMNP 0021	Interessenvertretung Landwirtschaft	Die Möglichkeiten, durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Naturschutzrecht Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffbelastung der Gewässer einzusetzen, müssen genauer betrachtet und dargestellt werden.	Änderung nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
NI BMNP 0021	Interessenvertretung Landwirtschaft	Die öffentlichen Mittel für die Verbesserung des Zustandes der Gewässer muss deutlich erhöht werden.	Änderung nicht erforderlich.	Es ist bekannt, dass für die Erreichung der Ziele gemäß EG-WRRL enorme finanzielle Mittel zur Umsetzung der freiwilligen Maßnahmen benötigt werden, die jedoch aufgrund der begrenzten Ressourcen des Landeshaushaltes nicht vollumfänglich gedeckt werden können. Das Land erwartet von den Akteuren vor Ort, ihr zukünftiges Handeln noch stärker auf die Bewirtschaftungsziele der EG-WRRL auszurichten. Im konkreten Fall heißt das, dass vom Land Niedersachsen bspw. bei der Gestaltung der Gewässerunterhaltung Beiträge der Wassernutzer erwartet werden, die den Landeshaushalt nicht tangieren.	
NI BMNP 0023	Unterhaltungsverband	Es ist eine angemessene Finanzierungsplanung vorzunehmen, die	Änderung nicht erforderlich.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.	



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
		<p>auch eine Prognose der auf die Betroffenen evtl. zukommenden Belastungen zulässt. Nur eine umfassende Finanzierungsplanung, die auch fernere Auswirkungen der durchzuführenden Maßnahmen beinhaltet, wird zudem eine Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Kosten bei einer Zielerreichung ermöglichen und damit die Fragen der ökonomischen Angemessenheit von Maßnahmen und diversen Einstufungen, z. B. der erheblich veränderten und künstlichen Gewässern oder bei den weniger strengen Umweltzielen, möglich machen.</p>			



Themenblock „Sonstiges“:

Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
Positive Würdigung					
NI BMNP 0003	Umweltverband	Die Position zur kleinen Wasserkraft (< 1 MW) wird unterstützt.	Änderung nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
NI BMNP 0009	Unterhaltungsverband	Es wird begrüßt, dass im Verbandsgebiet nahezu alle Oberflächengewässer in die Kategorien „erheblich verändert“ oder „künstlich“ eingestuft sind. Dies belegt die Tatsache, dass die Gewässer funktionaler Bestandteil der lokalen Kulturlandschaft sind und die Wiederherstellung eines „Naturzustandes“ signifikante negative Auswirkungen auf die bestehende Gewässernutzung ausüben würde.	Änderung nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Abhängigkeit zu den Bewertungsergebnissen des ökologischen Potenzials müssen trotzdem Maßnahmen umgesetzt werden.	
Kritik					
NI BMNP 0012	Fachbehörde	Es sollte stets formuliert werden, dass es sich bei den vier Seen Tankumsee, Maschsee, Koldinger Kiessee und Baggersee Schladen um „künstliche“ Seen handelt.	Änderung ist erfolgt (s. rot markierter Text).	<u>Kap. 2.3.1.2 Stehende Gewässer</u> In einigen künstlichen Seen kommt es auch zu einer direkten Störung des natürlichen Nahrungsnetzes durch die fischereiliche Nutzung (Angeltourismus, Anfüttern, Besatz). Das betrifft den Tankumsee, den Maschsee, den Koldinger Kiessee und den Baggersee Schladen.	2.3.1.2, S. 40
NI BMNP 0015	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	Die Abgrenzung des Wasserkörpers DE_RW_DENI_14047: Mittellandkanal ist nicht nachvollziehbar.	Änderung nicht erforderlich.	Als Arbeitsschritt in der Bestandsaufnahme 2013 wurden die Abgrenzungen der Wasserkörper überprüft. Ein Änderungsbedarf wurde nicht ermittelt. Der Wasserkörper ist fachlich korrekt abgegrenzt.	



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
NI BMNP 0017	Interessenvertretung Landwirtschaft	Im Bereich des Gartenbaus wird durch die gute fachliche Praxis ein sparsamer Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln gewährleistet. Darüber hinaus wird angemerkt, dass ein geforderter Rückbau dräniertes Flächen im Gartenbausektor existenzbedrohend sein kann.	Änderung nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
NI BMNP 0018	Umweltverband	Zur Reduzierung der Quecksilbereinträge in die Gewässer muss die Förderung einer naturverträglichen Energiewende (Kohlekraftwerke) vorangetrieben werden.	Änderung nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Umweltministerkonferenz berät derzeit über den Umgang mit Quecksilber emittierenden Anlagen.	
NI BMNP 0020	Freizeit/Sport	Durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit wird der Wassertourismus weiterentwickelt und gefördert. Diese wirtschaftlichen Effekte sind zu berücksichtigen.	Änderung nicht erforderlich.	Bei der Maßnahmenplanung werden stets Synergien zu anderen Nutzungen, u.a. der Freizeitnutzung, berücksichtigt.	
NI BMNP 0021	Interessenvertretung Landwirtschaft	Es ist klarzustellen, inwieweit Festlegungen der Raumordnung zur Zielerreichung der EG-WRRL anzusehen sind. Die Ausweitung von Gebietskulissen durch die Erweiterung von festgesetzten Vorranggebieten zur Umsetzung der EG-WRRL wird abgelehnt.	Änderung nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft nicht den Regelungsinhalt des Maßnahmenprogramms.	
NI BMNP 0022	Kommune	Der Sportbootverkehr darf in den entsprechenden Regionen durch die Durchführung von Maßnahmen sowie die zukünftige Nutzung der Gewässer nicht beeinträchtigt werden. Die Sportboothäfen wurden als „Vorranggebiet Sportboothäfen“ aufgewiesen.	Änderung nicht erforderlich.	Die Umweltziele der EG-WRRL sind für jedes Vorhaben verbindlich. Bei der Umsetzung von Maßnahmen werden die verschiedenen Nutzer und Betroffenen frühzeitig im Planungs- und Genehmigungsverfahren berücksichtigt.	